

Vorkaufsrechtssatzung Nr. 1 der Stadt Geilenkirchen

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147); i.V.m.

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353),

hat der Rat der Stadt Geilenkirchen folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung des Vorkaufsrechts

Der Stadt Geilenkirchen steht zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Abs.1 Nr. 2 BauGB für den Geltungsbereich der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen gemäß § 2 dieser Satzung ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich des Vorkaufsrechts

(1) Der räumliche Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung stimmt mit dem Geltungsbereich der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen überein. Für die Fläche ist am 27.10.2021 vom Rat der Stadt Geilenkirchen der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 122 gefasst worden, so dass der Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung auch mit dem Geltungsbereich des geplanten Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 122 übereinstimmt.

(2) Für den räumlichen Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung ist der beiliegende Lageplan (Anlage 1), der Bestandteil dieser Satzung ist, maßgebend.

§ 3

Mitteilungspflicht

Die Eigentümer der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 BauGB verpflichtet, der Stadt den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

§ 5

Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirksamwerden der städtebaulichen Maßnahmen, deren Sicherung diese Satzung dienen soll, außer Kraft. Dies gilt nur für Flächen, für die eine städtebauliche Maßnahme wirksam geworden ist. Diese Satzung tritt auch außer Kraft für Flächen, für die das Wirksamwerden städtebaulicher Maßnahmen nicht mehr notwendig ist, z.B. weil Flächen aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herausgenommen worden sind.